IMT Nuremberg Archives

H – 4688

International Court of Justice

H4688 – 0002

RF 803.

Je soussigné, Serge FUSTER, Substitut de Procureur de la République, Chef P.I. de la Section de Documentation du Ministère Public Français, certifie que le Document RF 803 reproduisant une ordonnance du 31/I/41 concernant les prénoms et noms de famille au Luxembourg, est conforme à l'original.

A 100598

H4688 – 0003

Verordnung
über die Aenderung von Vor- und Familiennamen in Luxemburg.
Vom 31. Januar 1941. *)

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) Luxemburgische Staatsangehörige sowie Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg haben, müssen soweit sie einen ausländischen oder nichtdeutschen Vornamen haben, an Stelle dieses Namens den entsprechenden deutschen Vornamen annehmen oder, falls dies nicht möglich ist, einen deutschen Vornamen wählen.

(2) Diejenigen luxemburgischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Abs. 1, die einen Familiennamen führen, der deutschen Ursprungs ist und nachträglich eine ausländische oder nichtdeutsche Form erhalten hat, müssen wieder den früheren deutschen Familiennamen annehmen.

(3) Die Anträge auf Aenderung sind bis zum 15. 2. 1941 bei dem zuständigen Landrat, in der Stadt Luxemburg beim Oberbürgermeister, zu stellen.

(4) Falls der Aenderungsantrag nicht zweckentsprechend gestellt wird, bestimmt die erwähnte Behörde den Namen nach Anhörung des Antragstellers.

(5) Diejenigen, welche innerhalb der vorgesehenen Frist den Antrag auf Namensänderung nicht stellen, können nach Ablauf der Frist von Amts wegen unter Androhung von Zwangsgeld zur Stellung eines Antrages auf Namensänderung angehalten werden. Gegen denjenigen, der dieser amtlichen Aufforderung zur Antragstellung nicht nachkommt, kann das angedrohte Zwangsgeld vollstreckt werden. Außerdem kann von Amts wegen ohne Anhörung des Betreffenden — im Falle des Abs. 1 — ein deutscher Vorname erteilt werden und — im Falle des Abs. 2 — die entsprechende Aenderung des Familiennamens vorgenommen werden.

§ 2

(1) Den luxemburgischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des § 1, die einen ausländischen oder nichtdeutschen Familiennamen führen und bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, wird empfohlen, als Ausdruck ihres Bekenntnisses zum Deutschtum eine entsprechende Aenderung ihres Familiennamens zu beantragen.

(2) Der Antrag erfolgt bei dem zuständigen Landrat, in der Stadt Luxemburg beim Oberbürgermeister.

(3) Mitglieder einer Sippe sollen den gleichen Namen annehmen, stimmen deren Anträge nicht überein, so wird von Amts wegen, mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sippenmitglieder, entschieden.

§ 3

(1) Zur Stellung des Antrages für die Ehefrau ist der Ehemann gehalten.

(2) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.

(3) Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich ohne weiteres auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt des Antragstellers stehenden Kinder, bei der Frau als Antragstellerin auf ihre unehelichen Kinder.

(4) Nach Festsetzung der Namensänderung veranlaßt die zuständige Behörde die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung im Geburts- und Familienbuch. Sie benachrichtigt die Strafregisterbehörde und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Person, deren Name geändert wird.

(5) Die Aenderung von ausländischen oder nichtdeutschen Namen erfolgt kostenlos.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Luxemburg, den 31. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Gustav Simon,
Gauleiter.

*) In der Presse erschienen am 4. 2. 1941.

Bekanntmachung
über den Ortsnamen „Rohrbach".
Vom 12. März 1941.

Auf Grund des § 10 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 35 — RGBl. I, Seite 49 — in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Verwaltungsaufbau in Luxemburg — VBl. f. Lux. S. 291 — wird der Name des zur Gemeinde Differdingen gehörigen Ortsteils Lasauvage in „Rohrbach" geändert.

Luxemburg, den 12. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Dr. Münzel.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 803
Filed Feb 2, 1946

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 35. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.

Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

R 100599

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MISSION POUR DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4688

F-803 RF 803

DOC. R.F. N° 803

A 100597

H4688 – 0004

1 Page

H4688 - 0005